

Europäische Kommission
Rue de la Loi 200
B-1040 Brüssel
Belgien

19. Januar 2024

STELLUNGNAHME DER ISPA ZUR ÖFFENTLICHEN KONSULTATION ZUM ENTWURF DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUR TRANSPARENZBERICHTERSTATTUNG IM RAHMEN DES GESETZES ÜBER DIGITALE DIENSTE (DIGITAL SERVICES ACT - DSA)

[ISPA – Internet Service Providers Austria](#) begrüßt die Gelegenheit, zum Entwurf der Durchführungsverordnung zur Transparenzberichterstattung im Rahmen des Gesetzes über Digitale Gesetze (DSA) Stellung zu nehmen.

Die ISPA begrüßt die Absicht der Kommission, die Qualität und das Niveau der Harmonisierung der den Anbietern von Vermittlungsdiensten auferlegten Transparenzberichtsspflichten mit dieser Durchführungsverordnung zu gewährleisten. Dabei sollte allerdings stets darauf bedacht genommen werden, Berichtspflichten auf das absolut erforderliche Maß zu beschränken und die Anbieter in einem ohnehin stark regulierten Sektor nicht noch mehr als unbedingt notwendig zu belasten.

Konkret hat die ISPA folgende Rückmeldungen zum Entwurf:

Zur Anwender:innenfreundlichkeit und Granularität der Vorlage

Nach Ansicht der ISPA besteht großes Verbesserungspotenzial hinsichtlich der Anwender:innenfreundlichkeit des Templates. Da lediglich Klein- und Kleinstunternehmen nach der Empfehlung (2003/361/EG)¹ von der Berichtspflicht ausgenommen sind, müssen die entsprechenden Pflichten von einer großen Anzahl auch mittelständischer Unternehmen erfüllt werden, davon zahlreiche ohne Erfahrungen im Umgang mit derartigen Transparenzpflichten. Bei der konkreten Zuordnung der in die Transparenzberichte aufzunehmenden Daten zu den jeweiligen Über- und Subkategorien werden erwartungsgemäß vor allem in der ersten Berichtsperiode viele Fragen entstehen, die sich anhand des Gesetzestexts und der Vorlage nicht endgültig beantworten lassen.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Text von Bedeutung für den EWR) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422)

Hier wäre es von großem Vorteil, eine ausführliche Anleitung mit beispielhafter Zuordnung von Anwendungsfällen in die vorgegebenen Kategorien zu erhalten. Es wäre auch im Interesse des Gesetzgebers, die Berichtspflichtigen bestmöglich bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen, um fehlerhafte Berichte zu vermeiden.

Auch ist aus Sicht der ISPA kritisch zu hinterfragen, ob es tatsächlich erforderlich ist, dass sämtliche erforderliche Angaben auch in der durch die Vorlage vorgegebenen Granularität gemacht werden müssen. So gliedert sich etwa allein die Überkategorie zum Bericht über Anordnungen von Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verletzung von geistigem Eigentum („Statement_Category_Intellectual_Property_Infringements“ in Tabellenblatt 3 „Member State Orders“) in nicht weniger als sieben Subkategorien. Der für die Anbieter entstehende Aufwand, derartige Anordnungen in Subkategorien wie „Copyright Infringement“, „Patent Infringement“, „Trademark Infringement“ korrekt einzuteilen, ist beträchtlich und der daraus sich ergebende Erkenntnisgewinn unklar. Hier – und bei vielen anderen Informationspflichten – stellt sich im Sinne der Vermeidung unnötiger Mehrbelastung die Frage, ob nicht eine alleinige Zuordnung zur jeweiligen Überkategorie bereits ausreichend wäre.

Zur Aufnahme von Anordnungen hinsichtlich Netzsperrern in den Transparenzbericht (Annex I, Tabellenblatt 3 und 5 je Zeile 25f)

Die in Art. 15 Abs. 1 lit. a, c und d normierten Berichtspflichten richten sich dem Wortlaut nach an sämtliche Anbieter von Vermittlungsdiensten. Anbieter von Internetzugangsdiensten wären demnach als „reine Durchleitungsdienste“ gem. Art. 3 lit. g sublit. i ebenfalls von den Pflichten umfasst. Allerdings ist nach Ansicht der ISPA unklar, welchen Berichtspflichten Anbieter von Internetzugangsdiensten hier tatsächlich unterliegen, da diese keine „Moderation von Inhalten“ iSd Art. 15 Abs. 1 DSA vornehmen und dies aufgrund der strengen Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/2120² zur Netzneutralität auch gar nicht dürfen.

Insbesondere die Berichtspflicht gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a hinsichtlich der Anzahl der von Behörden erhaltenen Anordnungen wirft hinsichtlich ihrer Erfüllung durch Anbieter von Internetzugangsdiensten Fragen auf.

² Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012

So sind Anbieter von Internetzugangsdiensten - in Österreich, aber auch in anderen Mitgliedstaaten - auf Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen und stets unter Beachtung der strengen Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/2120 zur Netzneutralität dazu verpflichtet, in bestimmten Fällen Netzsperrern (website blocking) einzurichten, d.h. im Ergebnis zu verhindern, dass ihre Kund:innen auf bestimmte Internetseiten zugreifen können.

Beispielsweise können Anbieter von Internetzugangsdiensten gem. § 81 Abs. 1a UrhG in Umsetzung von Art 8 Abs 3 EG-RL 2001/29/EG³ im Falle der Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte, die im Internet erreichbar sind, unter gewissen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Netzsperrern verpflichtet werden. Nach dem österreichischen Recht hat die in ihren Rechten verletzte Person zunächst eine Abmahnung (vorprozessuale Aufforderung) an den Anbieter von Internetzugangsdiensten zu richten. Kommt dieser der Aufforderung nicht nach, kann die Netzsperrern gerichtlich in Form eines Unterlassungsurteils durchgesetzt werden. Weitere Rechtsgrundlagen für Netzsperrern sind etwa – mit jeweils unterschiedlichen Verfahren – die EU-Russland-Sanktionsverordnung⁴, das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz⁵ oder zukünftig Art. 51 Abs. 3 des Digital Services Act.

Die ISPA ersucht um Konkretisierung, ob Anbieter von Internetzugangsdiensten in ihren Transparenzberichten zur Berichtslegung über vorgenommene Netzsperrern verpflichtet sind. Sollte dies der Fall sein, wäre jedenfalls eine umfassende Anleitung für das korrekte Befüllen der Vorlage erforderlich, da nicht klar ist, in welche Tabellenblätter/Kategorien die jeweils vorgenommenen Netzsperrern einzutragen sind.

Die ISPA fordert daher, eine Klarstellung der Verpflichtung über die Aufnahme in den Transparenzbericht im Sinne der obigen Ausführungen für Anbieter von Internetzugangsdiensten, damit diese ihre Transparenzberichtspflichten rechtmäßig und sorgfältig erfüllen können.

Zur Auferlegung von im DSA nicht enthaltenen Berichtspflichten (Annex I - Transparency reports templates)

³ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

⁴ vgl. Art 2f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

⁵ vgl. Art 9 Abs 4 lit g Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden iVm. §7b Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz (Verbraucherbehördenkooperationsgesetz – VBKG)

In der dem Entwurf beiliegenden Vorlage eines Transparenzberichtes (Annex I) findet man im Tabellenblatt 9 (“statements”) in der Zeile 4 den Punkt “Updates to the terms and conditions”. Allerdings ist weder in den allen Vermittlungsdiensten auferlegten Transparenzberichtspflichten nach Art 15 Abs 1 DSA noch in den erweiterten Transparenzberichtspflichten für Online-Plattformen nach 24 Abs 1 DSA oder für sehr große Online-Plattformen bzw. sehr große Online-Suchmaschinen nach 42 DSA ist eine Transparenzberichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission über die Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (“Updates to the terms and conditions”) festgelegt. Art 14 Abs 2 DSA normiert zwar die Verpflichtung der Vermittlungsdienste gegenüber seinen Nutzern, diese über etwaige wesentliche Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren, jedoch lässt sich eine Aufnahme von Informationen über die Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (“Updates to the terms and conditions”) in die Transparenzberichte weder aus Art 14 Abs 2 noch aus den Vorgaben von Art. 15 entnehmen.

Daher regt die ISPA an, die Zeile 4 (“Updates to the terms and conditions”) des Tabellenblattes 9 (“statements”) des Annex I ersatzlos zu entfernen oder eindeutig klarzustellen, dass diese Information freiwillig zu erteilen ist.

Wir möchten uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken. Für weitere Informationen oder Fragen können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA Internet Service Providers Austria



Stefan Ebenberger

Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.